

Gebührensatzung

über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

in der Stadt Iserlohn sowie über die Erhebung von Gebühren

bei Durchführung von Brandschauen

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 20.12.2001 nachstehende Gebührensatzung über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr in der Stadt Iserlohn sowie über die Erhebung von Gebühren bei Durchführung von Brandschauen beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 26.04.2011.

Die Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung, den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NRW 610) in der z. Z. geltenden Fassung, § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122 / SGV NRW 213) in Verbindung mit Artikel 13 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 S 662).

§ 1

Kostenersatz

bei Inanspruchnahme allgemeiner Leistungen der Feuerwehr und Dritter

Zum Ausgleich der durch den Einsatz der Feuerwehr und/oder anderer, z.B. privater Hilfsorganisationen, entstandenen Kosten erhebt die Stadt Iserlohn Kostenersatz

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach Nr. 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 2

Höhe des Kostenersatzes, Entstehung der Ersatzpflicht

- (1) Die Höhe der zu ersetzenden Kosten bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarif. Kostenersatz wird erhoben zum Ausgleich der Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten.
- (2) Personal- und Einsatzstunden werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestersatzleistung wird der Satz für eine Viertelstunde erhoben. Jede darüber hinausgehende angefangene Viertelstunde wird mit dem Viertel des in der Anlage festgesetzten Stundensatzes berechnet.
- (3) Der Einsatz beginnt mit dem Ausrücken aus der Feuerwache und endet mit der Rückkehr dorthin. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Beendigung des Einsatzes.
- (4) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge oder besonderen Aufwand zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung und die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (5) Soweit der Stadt Iserlohn Kosten durch die Inanspruchnahme der Hilfe Dritter entstanden sind, werden diese Kosten in tatsächlicher Höhe geltend gemacht.

§ 3

Gebühren bei Inanspruchnahme der Feuerwehr für die Durchführung der Brandschau

- (1) Für die Durchführung der Brandschau (§ 6 FSHG) einschließlich deren Vor- und Nach-

bereitung sowie erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) erhebt die Stadt Iserlohn eine Gebühr.

- (2) In den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer die Brandschau veranlasst oder derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird.

§ 5 Gebührenhöhe, Entstehung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarif.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Brandschau oder, soweit diese aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht zum Abschluss gelangt, mit der Beendigung der Tätigkeit.

§ 6 Billigkeitserlass

- (1) Von der Erhebung von Kostenersatz oder der Brandschauggebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Auf die Erhebung von Kostenersatz kann auch dann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. In dieser Fassung tritt die Satzung am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Iserlohn, 26.04.2011

Dr. Ahrens
Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung
über den Kostenersatz bei Einsätzen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr sowie
die Erhebung bei der Durchführung von Brandschauen in der Stadt Iserlohn**

Kostenersatz- und Gebührentarif

Tarif- stelle	Gegenstand	
1.	Tarif für den Einsatz von Personal	
	je Beamten des mittleren Dienstes	43,00 € / Std.
	je Beamten des gehobenen Dienstes	50,00 € / Std.
2.	Tarif für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich Bestückung	
2.1	Kraftfahrdrehleiter	56,00 € / Std.
2.2	Löschfahrzeuge	36,00 € / Std.
2.3	Gerätewagen	40,00 € / Std.
2.4	Wechseladerfahrzeug mit Abrollbehälter	43,00 € / Std.
2.5	Einsatzleitwagen	25,00 € / Std.
2.6	Transportfahrzeuge	39,00 € / Std.
3.	Für die missbräuchliche Alarmierung und bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen wird Kostenersatz nach ausgerückten Fahrzeugen, Zeit-, Personal- und Materialaufwand berechnet.	
4.	Materialkosten / Hilfsmittel	
	Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten.	
	Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 20 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:	
4.1	Bindemittel	
4.2	Löschmittel und Löschmittelzusätze	
4.3	Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.	
4.4	Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.	
5.	Entsorgungskosten	
	Kosten der Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel usw. werden in tatsächlicher Höhe erhoben.	

- 6. Gebührensätze für Brandschauen
- 6.1 Gebühr für den Einsatz von Personal - je eingesetzter Mitarbeiter: 50,00 € / Std.
- 6.2 Gebühr für den Fahrzeugeinsatz - pauschal: 20,00 €